

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1965

Nummer 18

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	30. 3. 1965	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten im Dienstbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	85
67	23. 3. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden	86
7111	5. 3. 1965	Verordnung zur Änderung der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung	87
7843	24. 3. 1965	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	87
	29. 3. 1965	Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften	87

20302

Verordnung
zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von
Nebentätigkeiten der Beamten im Dienstbereich des
Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vom 30. März 1965

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Befugnis zur Genehmigung der Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigen

1. für die Beamten der Bezirksregierungen
den Regierungspräsidenten,
2. für die Beamten der Staatlichen Forstämter, der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, der Staatlichen Fleischbeschauämter und der Wasserwirtschaftsämter
den Regierungspräsidenten,

3. für die Beamten der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung und der Ämter für Flurbereinigung und Siedlung

den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung,

4. für die Beamten des Landesamts für Ernährungswirtschaft

dem Landesamt für Ernährungswirtschaft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1965

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niemann

— GV. NW. 1965 S. 85.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden
zur Abgeltung von Besatzungsschäden**

Vom 23. März 1965

Auf Grund des § 44 Abs. 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBI. I S. 734) wird verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden vom 28. Februar 1963 (GV. NW. S. 147) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11. März 1964 (GV. NW. S. 72) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern des § 2 erhalten folgende Fassung:

- | | |
|--|---|
| 1. der kreisfreien Stadt Aachen | für den Regierungsbezirk Aachen, |
| 2. der kreisfreien Stadt Dortmund | für die kreisfreien Städte Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten sowie für den Ennepe-Ruhr-Kreis, |
| 3. des Landkreises Soest | für die kreisfreien Städte Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid und Siegen sowie die Landkreise Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Unna und Wittgenstein, |
| 4. des Landkreises Detmold | für die kreisfreien Städte Bielefeld und Herford sowie die Landkreise Bielefeld, Detmold, Halle, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden (ausgenommen Abwicklungsfälle) und Wiedenbrück, |
| 5. des Landkreises Minden | für den Landkreis Minden (nur Abwicklungsfälle), |
| 6. des Landkreises Paderborn | für die Landkreise Büren, Paderborn und Warburg, |
| 7. der kreisfreien Stadt Düsseldorf | für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ausgenommen Abwicklungsfälle zu Nummer 8), |
| 8. der kreisfreien Stadt Mönchengladbach | für den linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Düsseldorf (nur Abwicklungsfälle), |
| 9. des Rheinisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach | für den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Siegkreis, |
| 10. der kreisfreien Stadt Bonn | für die kreisfreie Stadt Bonn (nur Abwicklungsfälle), |
| 11. der kreisfreien Stadt Köln | für die kreisfreien Städte Bonn (ausgenommen Abwicklungsfälle) und Köln sowie die Landkreise Bonn, Bergheim, Euskirchen und Köln, |
| 12. der kreisfreien Stadt Münster | für den Regierungsbezirk Münster. |

2. § 5 wird folgender Satz angefügt:

Das gleiche gilt für Anträge von juristischen Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert in der Hand der nach den §§ 1 bis 3 zuständigen kreisfreien Städte oder Landkreise befinden oder die von diesen kreisfreien Städten oder Landkreisen verwaltet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1965

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

7111

**Verordnung
zur Änderung der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung
Vom 5. März 1965**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 243) erhält folgende Fassung:

(4) In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben erstreckt sich die einer bestellten Person im Sinne des § 74 des Allgemeinen Berggesetzes erteilte Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen auch auf die dieser Person unterstellten Personen, soweit diese nach den bergbehördlichen Vorschriften bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, der Beförderung, der Ausgabe und der Verwendung der Sprengstoffe mitwirken dürfen und hierbei den Weisungen der bestellten Person unterliegen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 1965

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1965 S. 87.

7843

**Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung
zum Vieh- und Fleischgesetz
Vom 24. März 1965**

Auf Grund der §§ 6 und 10 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272), geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch vom 3. November 1964 (BGBl. I S. 829), sowie auf Grund des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird nach Anhörung der Gemeindeverwaltung des Marktes Bielefeld verordnet:

Artikel I

Die Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird hinter dem Wort „Bielefeld“ das Wort „Dienstag“ durch das Wort „Montag“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 5 und in der Anlage zu § 6 (Verkaufsabrechnung) werden die Worte „Preis je 50 kg“ durch die Worte „Preis je 100 kg“ ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft

1. Artikel I Nr. 2 am Tage nach der Verkündung,
2. Artikel I Nr. 1 am 1. Juli 1965.

Düsseldorf, den 24. März 1965

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1965 S. 87.

**Bekanntmachung
des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften**

Vom 29. März 1965

Auf Grund des § 708 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. „Müllabfuhr“
2. „Abbrucharbeiten“
3. Änderung der Unfallverhütungsvorschrift „Baumfällen, Aufbereiten und Befördern von Holz, Pflegen und Abernten von Bäumen sowie Kulturarbeiten“.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diesen Vorschriften gemäß § 709 RVO zugestimmt. Sie werden daher hiermit bekanntgemacht.

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Landesteil Nordrhein (mit Ausnahme der Städte Düsseldorf, Essen und Köln) und für die sonstigen dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband zugehörigen einschlägigen Unternehmen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen. Sie sind den Aufsichtsführenden sowie den Sicherheitsbeauftragten auszuhändigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen.

Sämtliche o. a. Unfallverhütungsvorschriften können kostenlos vom Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband, Düsseldorf, Klosterstraße 66, Postfach 3427, bezogen werden.

Düsseldorf, den 29. März 1965

Der Vorsitzende des Vorstandes
Weckop

— GV. NW. 1965 S. 87.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.